

Kurzübersicht § 823 I BGB

Prüfungsschema:

A. Haftungsbegründender Tatbestand

I. Objektiver Tatbestand

1. Verletzung eines von § 823 I BGB geschützten Rechtsgutes/ **Rechts-
gutsverletzung**
 - Leben
 - Körper
 - Gesundheit
 - Freiheit
 - Eigentum
 - Sonstige **absolute** Rechte, z. B.:
 - Berechtigter Besitz
 - Allgemeines Persönlichkeitsrecht
 - Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb
2. **Verletzungshandlung**
 - Aktives (menschliches) Tun
 - Unterlassen
→ **Beachte:** Im Rahmen des § 823 I BGB ist ein Unterlassen nur dann eine taugliche Verletzungshandlung, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln bestand, z. B. bei:
 - Garantenstellung
 - Verkehrssicherungspflicht
3. **Haftungsbegründende Kausalität**
 - Kausalität zwischen der Verletzungshandlung und der Rechts-
gutsverletzung
 - Grundsätzlich dreistufige Prüfung:
 - a) Kausalität i.S.d. Äquivalenztheorie (conditio sine qua non-
Formel) [Beachte bei Unterlassen: Modifikation der Formel
→ „Quasi-Kausalität“]

- b) Adäquanztheorie
- c) Rechtsgutsverletzung vom Schutzzweck der Norm erfasst?

II. Rechtswidrigkeit

- Bei aktivem Tun:
 - Das Vorliegen der Voraussetzungen des objektiven Tatbestandes indiziert grundsätzlich die Rechtswidrigkeit
 - Ggf. aber Rechtfertigungsgründe, z. B. § 227 BGB, § 228 BGB, § 904 BGB → dann keine Haftung nach § 823 I BGB
- Bei Unterlassen (und mittelbarer Schädigung): Der Verstoß gegen eine Verhaltensnorm/Verkehrssicherungspflicht ist positiv festzustellen
→ Die Rechtswidrigkeit wird insoweit **nicht** durch die Tatbestandsmäßigkeit indiziert

III. Verschulden

1. Ggf. Ausschluss der Verschuldensfähigkeit/Deliktsfähigkeit, §§ 827, 828 BGB
2. Formen des Verschuldens: **Vorsatz und Fahrlässigkeit** (vgl. § 276 II BGB)

B. Haftungsausfüllender Tatbestand (Rechtsfolge), §§ 249 ff. BGB

I. Vorliegen eines ersatzfähigen Schadens, §§ 249 ff. BGB

- Vermögensschäden
- Immaterielle Schäden nach Maßgabe des § 253 BGB

II. Haftungsausfüllende Kausalität

- Kausalität zwischen Rechtsgutsverletzung und eingetretenem Schaden
- Grds. dreistufige Prüfung:
 - a) Kausalität i.S.d. Äquivalenztheorie
 - b) Adäquanztheorie
 - c) Eingetretener Schaden vom Schutzzweck der Norm umfasst?

III. Ggf. Anspruchskürzung infolge Mitverschuldens gem. § 254 BGB